

Statuten

Elternverein des Bundesreal- und Bundesoberstufenrealgymnasiums Dornbirn-Schoren

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein am Bundesrealgymnasium und Bundesoberstufenrealgymnasium Dornbirn-Schoren“. Die Kurzbezeichnung lautet im Folgenden „Elternverein am BRG/BORG Schoren“.
2. Der Verein hat seinen Sitz am BRG/BORG Schoren, Höchsterstrasse 32, 6850 Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf Vorarlberg und das gesellschaftliche Umfeld des BRG/BORG Schoren.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) die organisierte Wahrnehmung der nach dem Schulunterrichtsgesetz der Elternschaft zugedachten Aufgaben hinsichtlich ihrer Kinder, die Schüler und Schülerinnen am BRG/BORG Schoren sind. Dies sind z.B.
 - i. die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule im Interesse des Unterrichtes und der Schulkultur
 - ii. die Vertretung der Elterninteressen und Elternrechte gegenüber der Schule, Organisationen und Behörden,
 - iii. die Mitwirkung im Schulgemeinschaftsausschuss – SGA am BRG/BORG Schoren,
 - iv. die Unterstützung der Arbeit der Klassenelternvertreter:innen und deren Stellverteter:innen,
 - v. die Unterstützung der Schule in ihrer Organisationsentwicklung und Gestaltung eines zeitgemäßen Unterrichtes,
 - vi. die Vertretung der Interessen der Schule gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam mit der Schule,
 - vii. die Kontaktpflege, der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit schulnahen Organisationen, Einrichtungen und Vereinen (z.B. Erwachsenenbildungseinrichtungen, psycholog. Dienstleister, etc.),
 - b) die Unterstützung bedürftiger Schüler:innen,
 - c) die Förderung von Veranstaltungen und Projekten, die für die Verbesserung der Schulkultur, der Infrastruktur oder für die Erreichung der Unterrichtsziele am BRG/BORG Schoren hilfreich sind,
 - d) die Beschaffung und/oder Gewährung von Investitionszuschüssen, die für die Schulkultur, die Infrastruktur bzw. für die Erreichung der Unterrichtsziele hilfreich sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Die Vereinstätigkeit umfasst ausdrücklich nicht: Parteipolitische bzw. konfessionelle Aktivitäten oder regelmäßige Fürsorgetätigkeiten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
 - a) die aktive Mitarbeit in allen Belangen einer gedeihlichen Schulpartnerschaft am BRG/BORG Schoren.
 - b) die Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, gesellige Veranstaltungen, Schulungen, Vorträge, Kurse, etc.
 - c) die interne und externe Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsblätter, Elternbriefe, Newsletter, Presseausendungen, Homepage, etc.
 - d) die Mitgliedschaft beim Landesverband der Elternvereine an den mittleren und höheren Schulen Vorarlbergs.



3. Die für den Vereinszweck notwendigen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) freiwillige Geld- oder Sachspenden und Subventionen
 - c) Erlös von Vereinsveranstaltungen
 - d) Sponsoring
 - e) Kapitalerträge (Zinsen)
 - f) Vermächtnisse
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Generalversammlung festgesetzt.
5. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag nur einmal, unabhängig von der Anzahl der diese Schule besuchenden Kinder.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. a) Mitglieder des Elternvereines können alle Erziehungsberechtigten der Schüler:innen sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrags erworben. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.
b) Neben der normalen Mitgliedschaft gibt es die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu ernennen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit mittels Austrittserklärung möglich ist. Ein vorzeitiger Austritt hat keine Rückzahlung des Mitgliedbeitrags zur Folge,
 - c) mit Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat,
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Generalversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und
 - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
 - c) in den Vorstand gewählt zu werden.
 - d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht das in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern, und
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und endet einen Tag vor Beginn des neuen Schuljahres.

§ 7 Organe des Elternvereines

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Arbeitsgruppen, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8 Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt, auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. über das Sekretariat) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/-frau, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter:in. Wenn auch diese Person verhindert ist, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Aberkennung der Mitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beschlussfassung über Anträge des erweiterten Vorstandes oder der eingesetzten Arbeitsgruppen;
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Obmann/der Obfrau eingebracht wurden;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen;
10. Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird;
11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
12. Die Generalversammlung kann bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand bestellen.



§ 10 Vorstand des Elternvereines

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Obfrau bzw. Obmann
 - b) Obfrau/Obmann Stellvertreter:in
 - c) Schriftführer:in
 - d) Kassier:in
 - e) den gewählten Elternvereinsvertreter:innen des SGA am BRG/BORG Schoren, sofern sie nicht bereits Mitglied des Vorstands sind
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird durch den Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau/des Obmanns den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereines teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme. Die Vertreter der Schule (Erzieher) werden von der Schule entsandt. Sie haben ebenfalls nur beratende Stimme.
12. Für die Vertretung von tangierenden Interessensgruppen und zur Findung von ganzheitlichen Entscheidungen ist das zusätzliche Nominieren von Beirät:innen jederzeit möglich. Ebenso können physische Personen, die keinen Mitgliedsstatus haben, aber für die Vereinsarbeit eine wichtige Funktion erfüllen können, jederzeit in den Vorstand kooptiert werden. Diese Personen sind für die Dauer ihrer Mitarbeit mit einer Stimme im Vorstand vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f) Einrichten und Auflösen von Arbeitsgruppen; der Vorstand kann auch Vereinsmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen;
 - g) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Arbeitsgruppen

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die/der Obfrau/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er/Sie wird dabei von der/dem Stellvertreter:in unterstützt. Beschlüsse des Vorstandes sind für die Führung der laufenden Geschäfte bindend.
2. Die/der Obfrau/Obmann und deren/dessen Stellvertreter:in vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Obfrau/Obmanns, und der Stellvertretung oder der/des Schriftführerin/Schriftführers, in Geldangelegenheiten der/des Obfrau/Obmanns und der/des Kassierin/Kassiers.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Der/die Obfrau/Obmann ist gegenüber dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Die/der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der/dem Schriftführer:in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
8. Die/der Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau/Obmanns, der/des Kassier:in und der/des Schriftführer:in die anderen Mitglieder des Vorstands.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den jeweils gewählten Klassenelternvertreter:innen und deren Stellvertreter:innen. Dem Vorstand steht es frei, Mitglieder einzelner Arbeitsgruppen oder vereinsfremde Personen (Direktor, Klassenvorstände, Lehrer:innen, Schüler:innen, Schulärzt:in, Expert:innen, usw.) dazu einzuladen.
2. Das Organ des erweiterten Vorstandes hat mit allen oben genannten Personen nur eine beratende und empfehlende Funktion.
3. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Mit dem Organ des „erweiterten Vorstandes“ soll die Kommunikation zwischen Vereinsvorstand und den Klassenelternvertreter:innen sichergestellt werden. Vor wesentlichen Beschlussfassungen des SGA oder bei schulpartnerschaftlichen Grundsatzfragen wird er zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung einbezogen.
5. Der erweiterte Vorstand kann Anträge sowohl an die Generalversammlung als auch an den Vorstand stellen. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich zusammen.

§ 14 Die Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestimmen, die in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf zu tagen und sich mit den vorgegebenen Themen zu befassen haben.
2. Diese Arbeitsgruppen handeln völlig selbständig in dem vom Vorstand beschlossenen und vergebenen Rahmen.
3. Sie sind dem Vorstand gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Auflösung einer Arbeitsgruppe beschließt der Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 1 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.



§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.